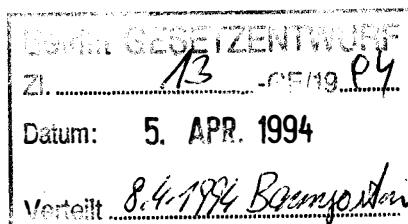


28/SN-348/ME
Von 6

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR SEXUALFORSCHUNG (ÖGS)

An den Herrn
 Bundesminister für Justiz
 Dr. Nikolaus Michalek
 Museumstr. 7
 1070 Wien



Dr. Berger

2 März 1994

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs eines Pornographiegesetzes
 (GZ: 701.011/12-II 2/94) - allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir bedauern es sehr, daß unsere Vorschläge und Anregungen zum ursprünglichen Entwurf des neuen Pornographiegesetzes so wenig Niederschlag gefunden haben und rufen daher unsere Stellungnahme aus 1993 sowie die dort angeführten Bedenken gegen den alten Entwurf, die wir nach wie vor vollinhaltlich aufrechterhalten, in Erinnerung.

Trotz unserer Bedenken und der deshalb vorgebrachten Änderungsvorschläge haben wir den ursprünglichen Entwurf grundsätzlich begrüßt, weil er pornographische Darstellungen nicht als grundsätzlich sozialschädlich abgelehnt hat. Er hat vielmehr den Erkenntnissen der modernen Sexualwissenschaft Rechnung getragen und die neue Pornographiekontrolle auf den Aspekt des Darstellerschutzes und des Schutzes von Unmündigen vor Konfrontation mit pornographischen Darstellungen, die ihre Entwicklung gefährden können, aufgebaut.

Weicherstr. 10, A- 6090 Bregenz, Tel.: 05574/48817

Der nun vorliegende, neuerliche Entwurf ist jedoch gekennzeichnet von einer Haltung, die Pornographie grundsätzlich als gefährlich betrachtet und die nur angesichts des "entkrampfteren und freieren Umgangs der heutigen Gesellschaft mit der Sexualität" (S. 2 d. Entw.) eine "weitere (vorsichtige) Liberalisierung der Pornographiekontrolle" (S. 3 d. Entw.) zuläßt.

Nach Studium des Entwurfs in der vorliegenden Form können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß in der (bildlichen) Darstellung geschlechtlicher Handlungen von vorneherein eine Gefahr gesehen wird, vor der sich die Gesellschaft zu schützen hat. Nur angesichts der Tatsache, daß heutzutage ein Totalverbot nicht mehr wünschenswert und auch nicht durchsetzbar erscheint, wird darauf verzichtet, Pornographie gänzlich zu unterdrücken. Durch verschärfte Jugendschutzbestimmungen und den neuen "Konfrontationsschutz" soll sie jedoch in die Heimlichkeit und in die Hinterzimmer abgedrängt werden.

Dies ist mit den Erkenntnissen der modernen Sexualwissenschaft unvereinbar, die belegt, daß Pornographie - abgesehen von Gewalt-, Kinder- und tierquälischer Pornographie - sozial ungefährlich ist und daß tabuisierender Umgang mit Sexualität und ihrer (bildlichen) Darstellung Sexualneurosen und andere geschlechtliche Verwerfungen hervorruft oder verstärkt, ein freier und entkrampfter Umgang mit Sexualität hingegen die sexuelle Gesundheit fördert.

Im besonderen wenden wir gegen den Entwurf ein:

I. Definition von Pornographie

Die Elemente "grob aufdringlich" und "selbstzweckhaft", die der Entwurf zur Definition heranzieht, sind genau jene Merkmale, die die Rechtssprechung schon bisher zur Definition von "unzüchtigen Darstellungen", also von Pornographie als solcher, entwickelt hat (der Hanackschen Definition der Pornographie, GA zum 47. DJT 1968, S. 236 folgend; siehe dazu u.a. ÖJZ-LSK 1979/172).

Abgesehen davon, daß die vielerorts betriebene Sexualaufklärung zumeist Sexualität nicht weniger verzerrend darstellt als die Pornographie, birgt der Entwurf mit dieser Definition noch immer die Gefahr fortgesetzter Diskriminierung homosexueller Pornographie, weil er "davon aus[geht], daß bildliche Darstellungen geschlechtlicher Handlungen, die nach der bisherigen Judikatur eindeutig als 'absolut unzüchtig' und somit als 'harte Pornographie' beurteilt werden, jedenfalls" als "pornographisch" anzusehen sind (S. 24 d. Entw.).

Gerade die Darstellung gleichgeschlechtlicher Handlungen hat die Rechtssprechung aber bisher (mit Ausnahme des OLG Innsbruck) als solche "harte Pornographie" qualifiziert.

Heterosexuelle "Soft-Pornos" sollen hingegen künftig nicht unter das Pornographiegesetz fallen (S. 24).

II. Konfrontationsschutz

Der vorgeschlagene neue Tatbestand des "Verbreitens von pornographischen Darstellungen auf eine Weise, daß sie von einem anderen gegen seinen Willen wahrgenommen wird" (§ 5) ist überflüssig.

Es gibt soviele Dinge im menschlichen Leben, mit denen man nicht gerne gegen seinen Willen konfrontiert wird, dennoch ist dies nicht strafbar.

Ist dies nur im Bereich des Sexuellen der Fall, so zeigt sich darin eine grundsätzlich negative Einstellung gegenüber der (Darstellung von) Sexualität, die sexualwissenschaftlich nicht begründbar ist.

Überdies gehörte so ein "Belästigungs"-Tatbestand, sollte er denn nun überhaupt notwendig sein, jedenfalls nicht ins Kriminal- sondern ins Verwaltungsstrafrecht.

III. Jugendschutz

Die Altersgrenze von 16 Jahren ist sicherlich zu hoch.

Diese Altersgrenze ist bereits im geltenden Recht systemwidrig, weil nicht einsehbar ist, warum nicht gesehen werden darf, was zu tun erlaubt ist (gem. den §§ 206ff StGB).

Der ursprüngliche Entwurf hat daher mit Recht diese Altersgrenze auf 14 Jahre, der allgemeinen sexuellen Mündigkeitsgrenze (§§ 206ff StGB), gesenkt.

Es ist unverständlich, warum dies im gegenwärtigen Entwurf nun wieder rückgängig gemacht werden soll.

Das "Argument, daß Jugendliche auch noch im Alter zwischen 14 und 16 Jahren durch eine Konfrontation mit einer (aufdringlichen) sexuellen Scheinwelt in ihrer psychischen und sexuellen Entwicklung negativ beeinflußt werden könnten" (S. 10), dem der Entwurf "Rechnung tragen" möchte (S. 10), ist aus sexualwissenschaftlicher Sicht verfehlt.

Auch die katholische Sexualmoral etwa stellt eine "(aufdringliche) sexuelle Scheinwelt" dar. Die Konfrontation von 14 bis 16jährigen mit dieser Moral wird aber auch nicht kriminalstrafrechtlich verfolgt.

Darüberhinaus ist es äußerst bedauerlich, daß die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Regelung, wonach die Überlassung von Pornographie an Unmündige dann nicht strafbar ist, wenn die Gefährdung im konkreten Fall ausgeschlossen ist.

Diese Strafausschließungsklausel entsprach modernen sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen, die zeigen, daß eine nachteilige Wirkung von Pornographie auf Unmündige keineswegs in jedem Fall und stets anzunehmen ist. Der neuerliche Entwurf gibt keinerlei Begründung für das nunmehrige Fehlen dieser Klausel.

IV. Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie

Wir haben uns bereits in unserer Stellungnahme aus 1993 gegen die Strafbarkeit des Besitzes ausgesprochen.

In dem damaligen Entwurf war diese Strafbarkeit durch die prozessualen Zurücklegungsregeln aber zumindest noch auf die Funktion einer "Rute im Fenster für behandlungsunwillige Behandlungsbedürftige" ausgelegt, wobei wir jedoch betonen, daß eine Behandlung ohne wirkliche Motivation des Patienten sinnlos und aussichtslos ist.

Nach den Regeln des vorliegenden Entwurfs hingegen, wonach eine Zurücklegung nicht mehr in Frage kommt, wenn der Täter wegen eines Sexualdelikts (in den letzten drei Jahren) vorbestraft ist oder bereits einmal eine Zurücklegung erfolgt ist, wandelt sich die Bestimmung zu einem rein kriminaljuristischen Verfolgungsinstrument.

Es ist völlig unsachlich, einem Täter, der wegen irgendeines Sexualdelikts vorbestraft aber behandlungsbedürftig ist, dieses Instrumentarium der bedingten Verfahrenseinstellung nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

Und es ist unsachlich, gegen einen Täter, hinsichtlich dessen eine Anzeige bereits einmal zurückgelegt worden ist, und der rückfällig wird, nun mit aller Härte des Strafgesetzes vorzugehen, wo doch bekannt ist, daß sich auch erfolgreiche Therapien über längere Zeit erstrecken und häufig von temporären Rückfällen begleitet sind. Eine solche Therapie wird dann durch die Strafverfolgung behindert, wenn nicht sogar verhindert.

Anders stellt sich übrigens, die Regelung des § 17 Suchtgiftgesetz dar, den sich der Entwurf zum Vorbild nehmen wollte (S. 15). Danach ist die Staatsanwaltschaft wegen bloßen Besitzes zum eigenen Gebrauch zur Zurücklegung der Anzeige - sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind - auch dann verpflichtet, wenn bereits mehrmals aus diesem Grund eine Anzeige zurückgelegt worden ist.

Völlig unverständlich ist uns, warum nur der Besitz von Kinder- und nicht auch von Gewalt- oder tierquälerischer Pornographie unter Strafe gestellt wird. Die im Entwurf angeführten - aus unserer Sicht nicht stichhaltigen - Begründungen treffen ebenso auf diese Formen der Extrempornographie zu.

V. Einziehung

§ 11 des Entwurfs, der bestimmt, daß pornographische Werke einzuziehen sind, kann wohl nur so verstanden werden, daß solche Werke gemeint sind, die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet worden sind.

Es wäre mit einem modernen und entkampften Verständnis von Sexualität unvereinbar, wollte man diese Bestimmung tatsächlich so verstanden haben, daß selbst ganz normale" pornographische Videokassetten u.ä., die keine Gewalt-, Kinder- oder tierquälerische Darstellungen enthalten, immer einzuziehen sind, sobald sie irgendwo aus irgendeinem Grunde - z.B. weil sie der Polizei oder der Staatsanwaltschaft von böswilligen Leuten übermittelt werden oder weil sie dem Besitzer entwendet wurden oder er sie verloren hat - aufgefunden werden.

Wir nehmen an, daß es sich um eine unklare Ausdrucksweise handelt, und diese Bestimmung so nicht gemeint war, denn eine so extrem sexualfeindliche - und auch mit dem Eigentumsrecht unvereinbare - Haltung wollen wir den Autoren des Entwurfs nicht unterstellen.

Wir möchten abschließend noch darauf hinweisen, daß die von uns kritisierten Verschärfungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf keinerlei Notwendigkeit zur Hintanhaltung einer sozialen Gefährdung entspringen, weshalb sie als grundrechtswidrig qualifiziert werden müssen.

Aus sexualwissenschaftlicher Sicht muß der neuerliche Entwurf zu einem neuen Pornographiegesetz sohin abgelehnt und dafür eingetreten werden, zu dem alten Entwurf unter Berücksichtigung unserer entsprechenden Änderungsvorschläge zurückzukehren.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung



Mag. Helmut Graupner
(2. Vorsitzender)

Dr. Josef Christian Aigner e.h.
(3. Vorsitzender)